

Individualprophylaktische Leistungen – Überblick

1. Früherkennung (ab dem 30. Monat bis 72. Monat) – NEU

Für Kinder im Alter von 2¹/₂ bis 6 Jahren kann bei Untersuchungen zur Kariesfrüherkennung jede der folgenden Gebührennummern einmal pro Kind abgerechnet werden.

Die Gebührennummern sind nach dem Lebensalter des Kindes gestaffelt.

FU1 (1101)	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30. bis 42. Lebensmonat (bei komplettem Milchgebiss)	25
FU2 (1102)	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 49. bis 72. Lebensmonat	25
FU3 (1103)	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes im 6. Lebensjahr mit hohem Kariesrisiko nach Maßgabe der Früherkennungsuntersuchungs-Richtlinien	25

Abrechnungsbestimmungen

1. Neben einer FU ist keine 01 abrechenbar, weil die 01 in der FU enthalten ist.
2. Die 01 ist frühestens nach 4 Monaten abrechenbar, jedoch nicht im gleichen Kalenderhalbjahr wie die FU.
3. Neben einer FU ist auch keine Ä1 abrechenbar.
4. Die FU 3 ist nur für Kinder mit hohem Kariesrisiko abrechenbar.
5. Die FU 3 ist frühestens 6 Monate nach der FU 2 abrechenbar.

IP4 (1040)	Lokale Fluoridierung der Zähne	12
---------------	--------------------------------	----

Abrechnungsbestimmungen

1. Die IP4 ist nur bei Kindern mit hohem Kariesrisiko abrechenbar; bei diesen aber bereits ab dem 30. Lebensmonat.
2. Die IP4 ist einmal je Kalenderhalbjahr abrechenbar.

2. Individualprophylaxe (6. bis 18. Lebensjahr)

Hierfür stehen die Geb.-Nrn. IP1 – IP5 zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt in folgenden Zeitabständen:

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
IP1	IP1	IP1	IP1	IP1	IP1
IP2	IP2	IP2	IP2	IP2	IP2
IP3	IP3	IP3		IP3	
IP4	IP4	IP4	IP4	IP4	IP4
IP5	Wiederholung möglich				

IP1: Mundhygienestatus

IP2: Aufklärung

IP3: Remotivation

IP4: Fluoridierung der Zähne

IP5: Fissurenversiegelung